

Schriften zum Umweltrecht

Band 93

Umweltgefährdungshaftung im Konzern

Von

Imke Ossenbühl



Duncker & Humblot · Berlin

IMKE OSSENBÜHL

Umweltgefährdungshaftung im Konzern

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 93

Umweltgefährdungshaftung im Konzern

Von

Imke Ossenbühl



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ossenbühl, Imke:

Umweltgefährdungshaftung im Konzern / von Imke Ossenbühl. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 93)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09656-8

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 3-428-09656-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 1998 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum konnten bis Oktober 1998 berücksichtigt werden.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn *Prof. Dr. Dr. h.c. Marcus Lutter*, der das vorliegende Thema angeregt, die Arbeit betreut und wohlwollend unterstützt hat. Herrn *Prof. Dr. Jürgen Salzwedel* danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonders Dank sagen möchte ich darüber hinaus dem "*Arbeitskreis Wirtschaft und Recht*" des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft für die finanzielle Förderung der Arbeit.

Ein herzliches Dankeschön richte ich schließlich an Herrn *Dr. Tim Drygala* und Herrn *Dr. Carsten Jaeger* für konstruktive Gespräche und fruchtbare Anregungen sowie an Frau *Regina Picht* und Herrn *Michael Voß* für die mühsame und zeitintensive Arbeit des Korrekturlesens.

Bonn, im November 1998

Imke Ossenbühl

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Einführung und Grundlagen

A. Einführung in die Thematik	17
B. Begriff der Umweltgefährdungshaftung.....	20
I. Begriff der Umwelthaftung.....	20
II. Ausrichtung der zivilrechtlichen Umwelthaftung im System des Umweltschutzes.....	22
III. Begriff der Umweltgefährdungshaftung	25
IV. Umweltgefährdungshaftung und konzernrechtliche Strukturen	27
V. Primäre und sekundäre Umweltgefährdungshaftung	29

Zweites Kapitel

Primäre Umweltgefährdungshaftung

A. Die Tatbestände der anlagenbezogenen Gefährdungs- und "Quasigegefährdungshaftung.....	31
I. Der Begriff des Anlageninhabers – Bestandsaufnahme der geltenden Regelungen	32
1. Wasserhaushaltsgesetz.....	32
2. Umwelthaftungsgesetz.....	35
3. Haftpflichtgesetz.....	36
4. Atomgesetz	38
II. Der Begriff des Betreibers – Bestandsaufnahme der geltenden Regelungen....	39
1. Gentechnikgesetz.....	39
2. Bundesimmissionsschutzgesetz	41
III. Synonyme Definition von Inhaber- und Betreiberbegriff.....	43
1. Rechtsprechung und Literatur.....	43
a) Besonderheiten bei § 14 S. 2 BImSchG	44
b) Besonderheiten des GenTG.....	45

2. Anhaltspunkte für eine differenzierte Begriffsbestimmung.....	46
a) Wasserhaushaltsgesetz.....	46
b) Abfallgesetz	46
c) Umwelthaftungsgesetz	47
3. Diskussion und Zusammenfassung	48
B. Inhaber- und Betreiberbegriff im Konzern	50
I. Problemstellung	50
II. Die Zurechnungsgründe der Inhaber- bzw. Betreibereigenschaft.....	51
1. Zurechnungsgründe der Gefährdungshaftung.....	51
2. Entwicklung der Rechtsprechung zur Haftungszurechnung in der Gefähr-	
dungshaftung	55
3. Aufspaltung der Zurechnungsmerkmale des Inhaber- und Betreiber-	
begriffs	56
a) Elemente des Merkmals "Tatsächliche Verfügungsmacht"	57
aa) Vermögensrechtliche Zuordnung	57
bb) Erhaltung der Anlage.....	58
cc) Tatsächliche Nutzung der Anlage.....	60
b) Wirtschaftlicher Vorteil.....	60
c) Gewichtung der verschiedenen Merkmale	61
aa) Gewichtung des Merkmals des wirtschaftlichen Vorteils in der	
Rechtsprechung	61
bb) Gewichtung des wirtschaftlichen Vorteils in der Literatur	63
cc) Stellungnahme	64
d) Zusammenfassung der für die Bestimmung der Inhabereigenschaft	
maßgeblichen Kriterien.....	65
III. Begriff des Konzerns.....	66
IV. Gemeinsamkeit aller Konzerne: Die einheitliche Leitung.....	68
1. Verknüpfung zwischen dem Begriff der einheitlichen Leitung und	
dem Begriff des Betreibers.....	68
2. Ausüben der einheitlichen Leitung und Betreiberbegriff.....	69
V. Mittel der einheitlichen Leitung.....	71
1. Die Weisung als inhaberqualifizierendes Merkmal	72
a) Betriebsbezogene Weisungen.....	72

b) Mittelbar betriebsbezogene Weisungen	74
c) Nicht betriebsbezogene Weisungen.....	75
d) Umfang und Dauer der Weisungen.....	76
e) Bloße Weisungsmöglichkeit.....	77
f) Zusammenfassung.....	79
2. Weisungsverwandte Leitungsmittel.....	79
3. Andere Leitungsmittel	80
4. Personalverflechtung	80
a) Personalverflechtung von unten nach oben.....	81
b) Personalverflechtung von oben nach unten.....	82
c) Mehrheitliche oder vollständige Personalunion	83
d) Vermutung zugunsten des Geschädigten	84
e) Dokumentationspflicht der Geschäftsführung.....	86
aa) Dokumentationspflicht nach § 52 a BImSchG.....	87
bb) Zusammenfassung	88
VI. Bereiche der einheitlichen Leitung.....	89
1. Anlagenwirtschaft.....	91
a) Investitionsplanung	91
aa) Planung von Anlagen	91
bb) Errichtung von Anlagen.....	91
(1) Eintritt eines Haftungsfalles während der Errichtung	92
(2) Risikoerhöhung durch Nichtbeachtung der einschlägigen technischen Regeln.....	92
(3) Finanzielle Ausstattung der Tochter bei Planung und Errichtung.....	95
b) Anlagenplanung und -errichtung.....	96
2. Energiebetriebe	98
3. Forschung und Entwicklung.....	98
4. Produktion	99
a) Produktion im engeren Sinne	99
b) Leitungs- und Verwaltungsaufgaben	101
aa) Planung.....	101
bb) Organisation.....	103

5. Personal	103
6. Einkauf.....	105
7. Vertrieb.....	106
8. Lagerwesen	106
9. Finanzen.....	106
a) Dezentrale Konzernfinanzierung.....	106
b) Zentrale Konzernfinanzierung.....	107
aa) Cash-Management.....	108
bb) Zusammenfassung	109
10. Rechnungswesen.....	109
11. Stabsstellen	109
a) Planung und Organisation.....	110
b) Technik	110
c) Zusammenfassung.....	110
VII. Mindestinhalt der einheitlichen Leitung und konzerninterne Umweltgefahr- dungshaftung	111
1. Enger Konzernbegriff	111
2. Weiter Konzernbegriff.....	112
3. Einheitliche Leitung als Vermutungstatbestand.....	113
4. Zusammenfassung	115
VIII. Gemeinsame Inhabereigenschaft von Mutter- und Tochtergesellschaft.....	115
1. Gesamtschuldnerische Haftung von Mutter- und Tochtergesellschaft nach § 840 Abs. 1 BGB	116
a) §§ 1, 2 HaftpflG als unerlaubte Handlung.....	117
b) § 1 UmweltHG als unerlaubte Handlung	118
aa) Gesetzesgeschichte	118
bb) Proportionale Haftung	119
cc) Gesamtschuldnerische Haftung bei Gleichstufigkeit.....	119
dd) Gesamtschuldnerische Haftung nach Art und Weise des Zusammenwirkens.....	120
ee) Diskussion	120
c) Schadensersatzpflicht nach § 14 S. 2 BImSchG als unerlaubte Handlung	124

2. Gesamtschuldnerische Haftung nach den Sonderregelungen für die Umweltgefährdungshaftung.....	125
a) § 32 Abs. 2 GenTG	125
b) § 33 Abs. 1 AtomG	125
c) § 22 Abs. 1 WHG.....	126
d) Zusammenfassung.....	126
3. Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung.....	126
a) Anwendbarkeit des § 830 BGB als haftungsbegründende Norm	127
aa) § 830 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB.....	128
bb) § 830 Abs. 1 S. 2 BGB	128
b) Nebentäterschaft als haftungsbegründender Tatbestand	129
c) Haftungsbegründung durch Sonderregelung	129
d) Haftungsbegründung durch Erfüllen der Inhabereigenschaft.....	130
e) Gesamtschuldnerhaftung als angemessene Lösung	131
4. Ergebnis.....	132
5. Innenausgleich zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft	133
a) Sonderregelungen.....	133
aa) § 13 Abs. 1 HaftpflG	133
bb) § 33 Abs. 2 AtomG.....	135
cc) § 32 Abs. 2 S. 2 GenTG	135
b) Innenausgleich bei den nicht sondergesetzlich geregelten umwelthaftungsrechtlichen Tatbeständen	135
aa) § 14 S. 2 BImSchG.....	136
bb) § 22 WHG.....	136
cc) Umwelthaftungsgesetz	137
6. Zusammenfassung	137
IX. Verschiedene Konzernformen.....	138
1. Eingliederung.....	138
a) Besonderheiten bei der Verjährung	139
aa) Verjährung während der Zeit der Eingliederung	139
bb) Verjährung nach Beendigung der Eingliederung.....	140
(1) Verjährung gem. § 852 Abs. 1 BGB	141
(2) Verjährung gem. § 32 Abs. 1 AtomG	142

(3) Verjährung des Schadensersatzanspruches aus § 14 S. 2 BImSchG	142
b) Zusammenfassung	143
2. Vertragskonzern	144
a) Beherrschungsvertrag	144
aa) Unterschied der Primärhaftung zum Verlustausgleich	145
bb) Stellung der Muttergesellschaft nach Beendigung des Beherrschungsvertrages	146
(1) Gesellschaftsrechtliche Haftung	146
(2) Haftung der Obergesellschaft als Primärschuldnerin	148
(3) Zusammenfassung	148
b) Gewinnabführungsvertrag	148
c) Geschäftsführungsvertrag	149
d) Andere Unternehmensverträge	150
aa) Gewinngemeinschaft und Teilgewinnabführungsvertrag	150
bb) Betriebspachtverträge	151
cc) Betriebsüberlassung	153
dd) Betriebsaufspaltung	154
ee) Betriebsführungsverträge	155
(1) Herrschendes Unternehmen als Betriebsführer	155
(2) Abhängiges Unternehmen als Betriebsführer	156
3. Faktischer Konzern	156
a) Einfach faktischer Konzern	157
aa) Faktischer Aktienkonzern	157
bb) Faktischer GmbH-Konzern	158
cc) Zusammenfassung	159
b) Qualifiziert faktischer Konzern	160
X. Prozessuale Fragen	162
1. Anscheinsbeweis	162
2. Beweislastumkehr und Beweisvermutung	163
a) Deliktische Produzentenhaftung	164
b) Schäden durch Immissionen	164
c) Beweisvermutung bei § 22 WHG	165

d) § 6 Abs. 1 UmweltHG und § 34 GenTG.....	166
e) Anwendbarkeit der Beweislastumkehr auch bei der Mitbetrieberhaftung	166
3. Mildere Beweislasterleichterungsalternativen	168
a) Auskunftsansprüche	169
b) Erleichterungen hinsichtlich der Substantiierungslast.....	170
aa) Substantiierungslast des Klägers	171
bb) Darlegungslast der Beklagten	172
cc) Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen.....	173
C. Tatbestände der Handlungshaftung.....	175
I. § 22 Abs. 1 WHG	175
1. Zurechnung der Handlung auf die Tochtergesellschaft	175
2. Zurechnung im Konzern	177
a) Tathandlungen des § 22 Abs. 1 WHG als Anknüpfungspunkt.....	178
aa) Dauernder unmittelbarer oder mittelbarer Anschluß an ein Gewässer	178
bb) Entledigung gewisser Stoffe	179
cc) Zufälliges Einleiten	179
b) Unterlassen als Handlung i.S.d. § 22 Abs. 1 WHG.....	180
II. § 32 Abs.1 GenTG	181

Drittes Kapitel

Sekundäre Umweltgefährdungshaftung

A. Eingliederung.....	183
B. Vertragskonzern	183
C. Faktischer Konzern	184
I. Faktischer Aktienkonzern §§ 311 ff. AktG.....	185
1. Veranlassung.....	185
2. Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte.....	186
a) Erhaltung und Wartung von Anlagen.....	186
b) Auslagerung, Umstellung und Aufnahme von Arbeiten mit einer umweltgefährdenden Anlage.....	187
c) Handlungshaftung	187

d) Ausgliederung, Abspaltung, Neugründung und Erwerb	187
e) Ergebnis.....	188
3. Nachteil.....	188
a) Beeinträchtigung der Vermögens- oder Ertragslage durch Betreiben einer Anlage.....	188
b) Beurteilungsmaßstab	191
c) Beeinträchtigung der Vermögens- oder Ertragslage aufgrund einer Risikoerhöhung durch Nichtbeachtung der einschlägigen technischen Regeln	193
d) Sorgfaltswidrigkeit bei Nichtbeachtung der einschlägigen technischen Regeln	193
e) Beeinträchtigung der Vermögens- oder Ertragslage und Sorgfalts- widrigkeit bei der Handlungshaftung.....	194
f) Quantifizierbarkeit des Nachteils.....	195
aa) Kein Nachteil i.S.d. § 311 AktG	195
bb) Nachteil i.S.d. § 311 AktG.....	196
(1) Ausgleich durch indirekte Vorteile	196
(2) Direkter Schadensersatzanspruch nach § 317 Abs. 1 AktG	196
(3) Kurze Stellungnahme und Ergebnis.....	197
4. Rechte des Ersatzberechtigten	197
5. Beweislast	197
6. Ergebnis.....	198
II. Faktischer GmbH-Konzern.....	198
1. Treuepflicht innerhalb der abhängigen Gesellschaft.....	199
a) Verletzung der Treuepflicht im umwelthaftungsrechtlichen Bereich	200
b) Verschulden der Gesellschafter.....	201
c) Ergebnis.....	201
d) Rechte der abhängigen Gesellschaft und des Schadensersatz- gläubigers.....	201
e) Beweislast.....	202
2. Besonderheiten bei der Einmann-GmbH	202
a) Keine Möglichkeit der Treuepflichtverletzung	202
b) Eigeninteresse der Gesellschaft.....	203
c) Diskussion	203

Inhaltsverzeichnis	15
d) Ergebnis	205
e) Kein Bestehen eines anderweitigen Bestandsschutzinteresses in der abhängigen GmbH	205
f) Bestandsschutzinteresse in der abhängigen GmbH.....	205
g) Ergebnis	207
D. Qualifiziert faktischer Konzern.....	207
I. Begründung eines qualifiziert faktischen Konzerns durch Maßnahmen im umwelthaftungsrechtlichen Bereich.....	207
1. Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage betreffen	208
2. Einhaltung der technischen Regeln.....	209
II. Ergebnis	210

Viertes Kapitel

Zusammenfassung

Zusammenfassung.....	212
Literaturverzeichnis	216
Sachwortregister	228

Einführung und Grundlagen

A. Einführung in die Thematik

Während der Schwerpunkt der umweltrechtlichen Diskussion ursprünglich im öffentlichen Recht lag, hat zu Beginn dieses Jahrzehnts eine Verlagerung auf das Zivilrecht stattgefunden. Die spektakulären internationalen Störfälle, wie z.B. Seveso, Sandoz und Bhopal, haben gezeigt, daß Umweltkatastrophen nicht nur ökologische, sondern auch individuelle Schäden an Leben und Gesundheit sowie Sachschäden hervorrufen. Dieser Umstand entfachte in Deutschland eine politische Diskussion über eine Neugestaltung des Umweltaftungsrechtes. Um gesetzliche Lücken in diesem Bereich zu schließen, wurden die bereits bestehenden Regelungen durch das Umwelthaftungs- und das Gentechnikgesetz ergänzt. Dadurch wird ein weitgehender gesetzlicher Ausgleich von Schäden, die durch Umweltbelastungen verursacht werden, gewährleistet.

Die umwelthaftungsrechtliche Verantwortlichkeit trifft vor allem die Industrie, die einer der Hauptverursacher von durch Umweltbelastung entstehenden Schäden ist¹. Die Verpflichtung zur Übernahme des Haftungsrisikos trifft sie als Kehrseite von erlaubten gefährlichen Produktionen, da diese mit einem Restrisiko behaftet sind, das sich letztlich oft in unvermeidbaren wie vermeidbaren Unfällen verwirklicht².

Der Großteil der industriellen Fertigung liegt heute in den Händen von Großkonzernen. Diese sind selbst keine Rechtssubjekte, sondern nur die einzelnen Konzerngesellschaften sind rechtlich selbständig³. Es gilt das Tren-

¹ Als weitere Hauptverursacher kommen private Haushalte und der Kfz-Verkehr in Betracht. Siehe zur prozentualen Verteilung auf die Verursacher bei Luftverschmutzungen Wagner, S. 25.

² Vgl. Gerlach, S. 13; Engelhardt, S. 27.

³ Vgl. statt vieler Lutter, FS Stimpel, S. 825, 827 ff.; ders., ZGR 1987, 324, 334; Bork, ZGR 1994, 243 mit vielen weiteren Hinweisen. Die Gegenansicht, nach der der Konzern selbst eigenständiges Rechtssubjekt ist (Isay, S. 96 ff.), hat sich nicht durchsetzen können. Auch dem Vorschlag, dem Konzern wenigstens Teilrechtsfähigkeit zuzugestehen, kann nicht gefolgt werden. Dazu Bork, ZGR 1994, 243 ff.

nungsprinzip⁴, d.h. rechtsfähig und verantwortlich ist der einzelne Unternehmensträger (z.B. die einzelne Aktiengesellschaft, GmbH). Der Konzern selbst ist weder Haftungssubjekt noch tauglicher Adressat von umweltrechtlichen Maßnahmen. Die Haftung der einzelnen Konzerngesellschaften ist, soweit sie in der Form der juristischen Personen organisiert sind, auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.

Rechtstatsächlich kann damit im Konzern stark vereinfacht folgendes Phänomen auftreten: Einerseits hat die schadenverursachende Gesellschaft die unternehmerische Entscheidung, deren Folgen den Schaden mitverursacht hat, nicht selbst getroffen. Andererseits ist die für die unternehmerische Entscheidung verantwortliche Muttergesellschaft nicht ohne weiteres für den entstandenen Schaden haftbar zu machen. Dieser Mechanismus könnte bei einer Konzernstruktur durchaus beabsichtigt sein. Rechtlich wirft er die folgenden Fragen auf:

– Wie sind die Haftungsrisiken des Umweltschadens innerhalb des Konzerns verteilt?

– Haftet die Konzernspitze auch für umwelthaftungsrechtliche Schäden, für die eine ihrer Tochtergesellschaften zur Verantwortung gezogen wird oder kann die Konzernspitze, z.B. durch Gründung oder Ausgliederung von Tochtergesellschaften, die das haftungsträchtige operative Geschäft übernehmen, ihre Haftung vermindern oder ausschließen?

Für die betriebswirtschaftliche Bewertung im Einzelfall wird die Beantwortung dieser Fragen für die Beurteilung von Bedeutung sein, ob gegebenenfalls bestehende Umwelthaftungsrisiken die betriebswirtschaftlichen Vorteile, die eine Konzernstruktur bietet, überwiegen können. Es ist abzuwägen, ob die durch Synergieeffekte möglichen Ertragssteigerungen, ein möglicherweise bestehendes Umwelthaftungsrisiko und daraus entstehende Kosten aufwiegen können. Dabei handelt es sich um nicht geringfügige Beträge. Das finanzielle Volumen von Umweltschäden in der Bundesrepublik ist enorm. Im Jahr 1992 betragen sie z.B. kumuliert 203 Mrd. DM und machten damit 6,8% des Bruttosozialproduktes aus. Wenn das Schadensersatzrisiko zu groß würde, könnte eine Konzernbildung ihren betriebswirtschaftlich angestrebten Zweck nicht mehr erfüllen. Das könnte im schlimmsten Fall dazu führen, daß Konzernstrukturen für Unternehmen, die umweltbelastend produzieren, nicht mehr zu empfehlen sind.

⁴ Vgl. statt vieler Lutter/Hommelhoff, § 13 GmbHG Rdn. 9; Rechtsprechungsübersicht bei Schulte, WM 1979, Sonderbeilage 1.

Solche Überlegungen sind nur dann anzustellen, wenn die Obergesellschaft für Umwelthaftungsschäden, die durch eine ihrer Tochtergesellschaften verursacht worden sind, haftet. Von der Beantwortung dieser Frage hängt ab, ob sich durch Konzernbildung die Haftung segmentieren läßt oder ob Haftungsrisiken einer Konzernbildung eher entgegenstehen⁵.

Dieses Problem soll im ersten Abschnitt der Arbeit aus dem Blickwinkel des Umweltrechts betrachtet werden, im zweiten Abschnitt aus Sicht des Konzernrechts.

⁵ Diese Überlegungen wurden schon von Westermann, ZHR 155 (1991), 223 ff., K. Schmidt, UTR Band 26 (1993), S. 69 ff. und U. H. Schneider, ZGR 1996, 225 ff. für die Umwelthaftung; von Hommelhoff, ZIP 1990, 761 ff. und Oehler, ZIP 1990, 1445 ff. für die Produkthaftung angestellt. Mangels bisher bekanntgewordener praktischer Anwendungsfälle ist die Diskussion wieder abgeebbt. Die Frage hat jedoch nach wie vor nicht ihre Brisanz verloren; siehe jüngst z.B. BGH DB 1997, 1971.